

Entgeltordnung

für Sonderleistungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm durch die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 06.05.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.07.2017.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 5 und 8 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004 in der bei Erlass dieser Entgeltordnung geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm (TBS) am 24.03.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflicht

Für folgende Sonderleistungen der Abfallwirtschaft der TBS in der Stadt Schwelm werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben:

- 1.1. Transport von zur Leerung bereitgestellten Abfallbehältern im Rahmen der regelmäßigen Abfallabfuhr von der Grundstücksgrenze zur Leerungsstelle und Rücktransport der Behälter nach Leerung (Voll-Service)
- 1.2. Sonderleerung von Abfallbehältern außerhalb der regelmäßigen Abfallabfuhr (Zwischenleerung) und einmalige Bereitstellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern
- 1.3. Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen sowie Grün- und Gartenabfällen
- 1.4. Abholung von Sperrgut, das in Privathaushalten anfällt
- 1.5. Restabfallsäcke für einmaligen Mehrbedarf

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Nutzer der unter Nr. 1 aufgeführten Leistungen.

3. Höhe der Entgelte

3.1. Voll-Service

Transportleistungen können zum Beginn eines Quartals beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Quartalsbeginn bei den TBS zu stellen. Die Höhe des jährlichen Entgelts bemisst sich nach Anzahl der Behälter und Länge der Transportstrecke (von der Abholstelle und zurück) und beträgt mindestens 25,00 € je Behälter. Die der Berechnung zugrunde zulegende Streckenlänge wird nach Antragstellung vor Ort von TBS ermittelt und festgesetzt. Die Abmeldung der Transportleistungen kann schriftlich mit mindestens einem Monat Vorlauf zum Jahresende erfolgen.

3.2. Sonder- / Zwischenleerung

Zwischenleerungen von Rest- und Bioabfallbehältern und die einmalige Bereitstellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern erfolgen nach vorheriger Anmeldung bei den TBS. Die Behälter sind zum vereinbarten Termin vom Nutzer zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm gelten analog. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Anzahl der Leerungen und der Größe und Anzahl der Behälter.

3.3. Selbstanlieferung

Es werden nur Abfälle angenommen, die mit folgenden Fahrzeugtypen an der TBS-Annahmestelle angeliefert werden:

- PKW, maximale Zuladung 800 kg gemäß Zulassungsbescheinigung
 - Anhänger, maximales Gesamtgewicht bis 450 kg gemäß Zulassungsbescheinigung
- Die Zulassungsbescheinigungen sind dem TBS-Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Entgelt für sperrige Abfälle sowie Grün- und Gartenabfälle wird einmalig

je Fahrzeug und Anlieferung erhoben. Für Einzelteile und Altreifen wird ein Entgelt je Gegenstand erhoben. Die Anlieferung von Elektrogeräten, Metall, Papier, Pappe, Kartonagen und Kunststoffteilen aus PE und PP ist kostenlos.

3.4. Sperrgutabholung

Sperrige Abfälle, Kühl- und Elektrogeräte werden nach vorheriger Anmeldung von den TBS abgeholt. Das Sperrgut ist zum vereinbarten Termin zur Abholung am Gehweg- / bzw. Fahrbahnrand bereitzustellen. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Größe und Anzahl der Gegenstände.

3.5. Restabfallsäcke können über die im Abfallkalender angegebenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Entgelttabelle

Nr.	Leistung	Entgelt	Einheit
3.1	Voll-Service (Behältertransport)		
3.1.1	Rest- / Bioabfallbehälter 30 – 240 L	2,50 €	Meter / Behälter
3.1.2	Papierbehälter	1,25 €	Meter / Behälter
3.1.3	1.100-L-Behälter		
3.1.3.1	- wöchentliche Leerung	11,00 €	Meter / Behälter
3.1.3.2	- vierzehntägige Leerung	6,00 €	Meter / Behälter
3.1.3.3	- vierwöchentliche Leerung	3,00 €	Meter / Behälter
3.2	Sonder- / Zwischenleerung		
3.2.1	1.100-L-Behälter Restabfall einmalige Bereitstellung	100,00 €	Behälter
3.2.2	1.100-L-Behälter Rest- und Bioabfall Zwischenleerung	81,00 €	Behälter
3.2.3	30 – 240 L Behälter Rest- und Bioabfall Zwischenleerung	9,00 €	Behälter
3.3	Selbstanlieferung		
3.3.1	Sperrige Abfälle, Restabfall	15,00 €	Fahrzeug
3.3.2	Grün- und Gartenabfall	5,00 €	Fahrzeug
3.3.3	Kleinteil, Altreifen (mit oder ohne Felge)	5,00 €	Stück
3.4	Sperrgutabholung		
3.4.1	Sperrige Abfälle, Elektrogeräte	7,00 €	Stück
3.5	Restabfallsack (60 L)	5,50 €	Stück

3.6. Steuerklausel

Sollten die von dieser Entgeltordnung erfassten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich das jeweilige Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

4. Fälligkeit

4.1. Voll-Service

Höhe und Fälligkeit des Entgelts werden durch Rechnung festgesetzt.

4.2. Sonder- / Zwischenleerung

Höhe und Fälligkeit des Entgelts werden durch Rechnung festgesetzt.

4.3. Selbstanlieferung

Die Höhe des Entgelts wird vom Beauftragten der TBS bei Anlieferung festgesetzt und ist vor Ort gegen Entgeltmarken in bar zu entrichten.

4.4. Sperrgutabholung

Die Höhe des Entgelts wird vom Beauftragten der TBS bei Abholung festgesetzt und ist vor Ort gegen Entgeltmarken in bar zu entrichten

4.5. Das Entgelt für den Restabfallsack ist unmittelbar an die Verkaufsstelle zu zahlen.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwelm, 06.05.2015

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
Schweinsberg

In dieser Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung vom 11.07.2017, in Kraft zum 29.07.2017